

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Ausführung der Reichsgetreideordnung. — Graphitindustrie. — Bestellung von Nahrungsmitteln. — Umtausch der Nahrungsmittelfarten. — Druckfehlerberichtigung

## Bekanntmachung.

Betr.: Ausführung der Reichsgetreideordnung; hier: das Ausmahlen des Getreides der Selbstverfoger im Erntejahr 1917.

Auf Grund der §§ 7 und 62 ff. der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 und der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1917 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Das im Bezirk des Kommunalverbandes Gießen den Selbstverfogern zustehende Brotgetreide aus dem Erntejahr 1917 darf in Mühlen außerhalb des Kreises Gießen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kreisamts ausgemahlen werden.

§ 2. Selbstverfoger, das sind Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Brotgetreidevorräte für sie und die Angehörigen ihrer Wirtschaft, ihr Gefinde sowie Naturalberechtigter Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder daraus gewonnene Erzeugnisse zu beanspruchen haben, nicht jedoch Kriegsgefangene und Wachmannschaften, deren Bedarf vielmehr von der Geschäftsstelle des Kommunalverbandes anzusprechen ist), bis mindestens zum 15. November 1917 ausreichen, dürfen vom 15. August 1917 ab auf den Kopf

1. an Brotgetreide monatlich 9 Kilogramm,
2. an Gerste und Hafer für die Zeit bis 30. September 1917 insgesamt 8 Kilogramm

zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen verarbeiten lassen. Die Verarbeitung darf nur auf Grund einer von der zuständigen Bürgermeisterei ausgestellten Erlaubniskarte (Mahl- oder Schrotkarte) erfolgen.

Ueber den 15. November 1917 hinaus kann das Recht der Selbstverfogerung nur insoweit beansprucht werden, als die Vorräte zur Ernährung der Selbstverfoger für je volle Monate ausreichen.

Der Verkauf von Brotgetreide durch einen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer und ebenso die Ueberlassung von Brotgetreide an einen solchen durch den Kommunalverband zu dem Zweck, die Selbstverfogerung überhaupt oder in erweitertem Umfang zu ermöglichen, ist untersagt.

§ 3. Selbstverfoger, die Getreide vermahlen lassen wollen, haben zur Erlangung der erforderlichen Mahlkarte (§ 2) Antrag bei der Bürgermeisterei ihres Wohnorts zu stellen und dabei anzugeben:

1. die Zahl der zu ihrer Wirtschaft gehörigen Personen (§ 2 Absatz 1)
2. die Art und Menge des Getreides, das sie vermahlen lassen wollen,
3. den Namen des Müllers, bei dem die Vermahlung vorgenommen werden soll.

Selbstverfoger dürfen ihr Brotgetreide nur in denjenigen Mühlen vermahlen lassen, die zur Verarbeitung des Getreides vom Kreisamt für die Gemeinde des Wohnorts des Selbstverfogers bestimmt sind. Ein Wechsel in der Person des einmal angenommenen Müllers darf nur mit Genehmigung des Kreisamts erfolgen.

§ 4. Die Mahlerlaubnis (Mahlkarte) darf für den einzelnen Fall die dem betreffenden Selbstverfoger zustehende Getreidemenge für 2 Monate nicht übersteigen. Diese Menge beträgt:

1.	bei Brotgetreide	für 1 Person	18 Kilogramm
"	"	" 2 Personen	36 "
"	"	" 3 "	54 "
"	"	" 4 "	72 "
"	"	" 5 "	90 "
"	"	" 6 "	108 "
"	"	" 7 "	126 "
"	"	" 8 "	144 "
"	"	" 9 "	162 "
"	"	" 10 "	180 "
"	"	" 11 "	198 "
"	"	" 12 "	216 "
"	"	" 13 "	234 "
"	"	" 14 "	252 "
"	"	" 15 "	270 "

usw., für jede weitere Person 18 Kilogramm mehr für 2 Monate;

2. bei Gerste und Hafer für die Zeit vom 1. August bis 30. September 1917 zusammen 8 Kilogramm auf die Person.

Ueber den Verbrauch weiterer und über die zur Verfütterung freigegebenen Mengen werden besondere Bestimmungen erlassen.

§ 5. Jede folgende Mahlkarte darf frühestens 10 Tage vor Ablauf des Zeitpunkts, für den die vorhergehende Mahlkarte lautet,

ausgestellt werden. Bevor dies geschieht, hat der Selbstverfoger den im § 3 vorgeschriebenen Antrag erntet zu stellen.

§ 6. Der mehr oder vermindert sich bei einem Selbstverfoger die Zahl der zu seiner Wirtschaft gehörigen Personen, so hat er dies innerhalb 3 Tagen der Bürgermeisterei anzuzeigen. Diese hat alsdann bei Ausstellung der nächsten Mahlkarte die zur Vermahlung freizugebende Menge entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen.

§ 7. Der Selbstverfoger darf nicht mehr und nicht weniger Getreide zur Mühle geben, als die auf der Mahl- (Schrot-) Karte bezeichnete Menge. Für einen Zeitraum von weniger als einem Monat dürfen Mahlkarten nicht ausgestellt werden.

§ 8. Wirte, die Selbstverfoger sind, haben für ihren Gewerbebetrieb keinen Anspruch auf Ausstellung von Mahlkarten. Es werden ihnen vielmehr für ihren Gewerbebetrieb Brotmarken nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften ausgestellt.

§ 9. Bäcker, die Selbstverfoger sind, haben nur Anspruch auf Ausstellung von Mahlkarten für die Mengen, die sie nach den für die Selbstverfoger allgemein gültigen Vorschriften verbrauchen dürfen.

§ 10. Müller, die Selbstverfoger sind, dürfen das ihnen als Selbstverfoger zustehende Brotgetreide (§§ 2 und 5) nicht ausmahlen oder ausmahlen lassen, ohne im Besitze einer Mahlkarte zu sein. Die für Selbstverfoger gültigen Bestimmungen finden Anwendung.

§ 11. Nach Erlass der Bestimmungen des Direktoriums der Reichsgetreidestelle darüber: ob, in welchen Höchstmengen und unter welchen Voraussetzungen die Kommunalverbände Getreide (insbesondere Hinterlohn) zu Futterzwecken verschrotten lassen oder zur Verfütterung freigeben dürfen, treten nachstehende Anordnungen in Kraft.

1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die die zum Verflutern freigegebenen Getreidemengen verschrotten lassen wollen, haben bei der Bürgermeisterei ihres Wohnorts Antrag auf Ausstellung einer Schrotkarte zu stellen und dabei anzugeben:

- a) die Zahl der zu ihrer Wirtschaft zur Zeit der Antragstellung gehörigen:
  - Einhäuser (Pferde, Esel),
  - Rindvieh (Zuchtbullen, Zugochsen, sonstige Ochsen, Zuchtkühe, Zuchtstiere, sonstige Kühe, Kälber),
  - Schweine (Zuchtstiere, Zuchtsauen, sonstige Schweine, Ferkel),
  - Ziegen (Ziegenböde, Zuchtziegen, sonstige Ziegen),
- b) die Art und Menge der zu verschrotenden Frucht,
- c) den Namen des Müllers, durch den das Verschrotten ausgeführt werden soll.

§ 12. Die Bürgermeisterei ist verpflichtet:

1. die Anträge und Angaben in eine Liste einzutragen,
2. zu prüfen, ob die Angaben vollständig und glaubhaft sind,
3. bei Zweifeln über die Wahrheit der Angaben der Selbstverfoger die Richtigstellung der Angaben und Anträge herbeizuführen.

§ 13. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben die Getreidemengen:

- a) die ihnen zum Vermahlen zustehen,
  - b) die zum Verschrotten freigegeben worden sind,
  - c) die von ihrem selbsthergestellten Getreide zur Aussaat bestimmt sind,
  - d) die sie als Saatgut erworben haben,
- getrennt von der abzulefernden Getreidemenge aufzubewahren.

§ 14. Vor der Beförderung des Getreides zur Mühle ist an jedem Sack ein aus zwei Teilen bestehender, bei der Bürgermeisterei erhältlichcr Anhängesettel nach vorgeschriebenem Muster zu befestigen, aus dem sich der Name und Wohnort des Selbstverfogers, der Inhalt der Säcke nach Fruchtart und Gewicht ergeben. Der Anhängesettel hat an den Säcken zu verbleiben, bis der Müller das aus dem Getreide erarbeitete Erzeugnis (Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Flocken usw.) in Säcke gefüllt hat, an die alsdann sofort der Anhängesettel 2 zu befestigen ist.

§ 15. Dem Müller ist verboten, Getreide anzunehmen:

1. über das nicht gleichzeitig Mahlkarte übergeben wird;
2. das sich in Säcken befindet, an denen nicht der nach Vorschrift beschriebene Anhängesettel angebracht ist;
3. dessen Beschaffenheit (sei es wegen Feuchtigkeit oder ungenügender Reinigung) die Annahme rechtfertigt, daß daraus nicht das vorgeschriebene Mehl-, Schrot-, Klei- usw. Gewicht erhalten werden kann.

Dem Müller ist ferner verboten, mehr Getreide anzunehmen, als er in 4 Wochen zu mahlen in der Lage ist.

§ 16. Der Müller ist verpflichtet:

1. die Ausstellung der Getreide-, Mehl- usw. Säcke so übersichtlich vorzunehmen, daß die Anhängesettel von den Revisionsbeamten ohne Umheben der Säcke gelesen werden können.

Kirchliche Nachrichten.

Kirchliche Nachrichten. Gottesd. i. d. Synagoge (Sabbat). Sonntag, 18. Aug. Vorabds. 8.15; morg. 8.30; abds. 8.30. — Kirchliche Religionsgesellschaft. Sabbat, 18. Aug. Predig. abds. 7.45; Sonntag vorm. 8.30 Predig; mittw. 5.00, Sabbathtags 9.30. Predig. abds. 7.00, abds. 7.30.

Über Vertiefung von Personen (dabei anget. Unterbindungen) über die Mündung, daß die in Schwaben geborenen Personen gegen deren Angehörige der im Krieg beschriebenen Personen gleichzustellen sind.

Mitte Personalnachrichten. Der Großherzog hat am 15. August den Oberlehrer an der Oberrealschule zu Gießen, Professor Dr. Karl Westmet, zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Gießen ernannt.

Aus dem Reiche.

Berlin, 16. Aug. (APR). In der heutigen Bundesratsitzung gelangten zur Annahme der Entwurf einer Bestimmung betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen.

- 2. das ihm von Selbstverforgern zugeführte Getreide bei der Annahme auf einer geeichten Waage in Gegenwart des Mäslers zu wiegen;
- 3. Mengen, die etwa über die in der Mähle oder Schrotkarte ein- getragenen Mengen hinausgehen oder nach den vom Kreisamt gemäß § 3 Nr. 3 erlassenen Anordnungen nicht in seiner Mähle vermahlen werden dürfen, sofort zurückzugeben. Er darf diese Mengen weder in seiner Mähle noch in sonstigen Räumen auf- bewahren;
- 4. sofort nach Empfang des Getreides auf der Mähl- (Schrot-) Karte den von ihm durch Wiegen festgestellten Sackinhalt an Getreide zu bescheinigen;
- 5. nach erfolgter Ausmahlung oder sonstiger Betarbeitung das Er- gebnis an Mehl, Schrot, Grich, Graupen, Flocken, Kleie usw. auf den Anhängezetteln einzutragen;
- 6. den Abschnitt 1 des Anhängezettels in seinen Besitz zu nehmen und diesen mit der Nummer des Mählbuchs (§ 17) zu versehen;
- 7. den Abschnitt 2 der Mählkarte sowie den Abschnitt 2 des An- hängezettels (diesen an den Säcken befestigt) dem Selbstverforger mit dem Mähl- (Schrot-) Ergebnissen zurückzugeben.

§ 17. Der Mäsler ist verpflichtet, über die Eingänge an Ge- treide und Ausgänge an Mählprodukten ein nach Vordruck ein- gerichtetes Mählbuch zu führen, das ihm auf seine Kosten geliefert wird. Für die Führung sind folgende Vorschriften maßgebend:

- 1. Die Einträge sind sofort nach Empfang der Frucht vorzuneh- men. Zum Zeiden dessen ist die Nummer des Mählbuchs auf der Mählkarte und den Anhängezetteln einzuschreiben. Weiter in der Mähle noch in sonstigen Räumen darf Frucht aufbewahrt werden, die nicht in dem Mählbuch eingetragen ist.
- 2. Der Ueberbringer des Getreides hat in dem Mählbuch die Ein- träge zu bescheinigen. Er ist neben dem Mäsler für ihre Rich- tigkeit verantwortlich.
- 3. Sogleich nach dem Füllen der Säcke mit den Mähl- (Schrot-) Ergebnissen oder einzelnen dieser Ergebnisse sind die vorgeschrie- benen Einträge in das Mählbuch vorzunehmen. Der Mähler hat in dem Mählbuch die Richtigkeit der Einträge zu bescheinigen. Ohne Vornahme dieser Einträge und Bescheinigungen dürfen die Mählprodukte nicht aus der Mühle verbracht werden.
- 4. Am 1. jedes Monats ist eine Abschrift des Mählbuchs nebst den als Unterlage für die Einträge der Mählprodukte dienenden Abschnitten 1 der Mählkarte dem Kommunalverband Gießen, Geschäftsstelle, porto- und bestellgeldfrei einzusenden. Der Kom- munalverband hat das Recht, Mählbuchabschriften nebst Unter- lagen auf Kosten des Mäslers durch besondere Boten dann ab- holen zu lassen, wenn diese am 3. jedes Monats noch nicht ein- gelangt sind. Dem Kommunalverband steht ferner das Recht zu, unvollständige oder offenbar unrichtige Abschriften und Unter- lagen sowie die Einträge des Mählbuchs an Ort und Stelle durch Beauftragte nach Anhörung des Mäslers ergänzen und be- richtigten zu lassen. Entstehende Kosten fallen dem Mäsler zur Last.

§ 18. Die Ausmahlung von Brotgetreide der Selbstverforger hat zu dem von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Prozentsatz zu erfolgen. Dieser beträgt für Roggen und Weizen zurzeit min- destens 94 Prozent.

Bei Annahme eines Sazes von 3 Prozent für Verstaubung hat der Mäsler an den Selbstverforger außer der sich ergebenden Kleie mindestens abzuliefern:

für 18 Kilogramm Getreide	18,9 Kilogramm Mehl
36	83,8
54	50,7
72	67,6
90	84,6
108	101,5
126	118,4
144	135,3
162	152,2
180	169,2
198	186,1
216	203,0
234	219,9
252	236,8
270	253,8

usw. für je 9 Kilogramm Getreide 8,4 Kilogramm Mehl mehr. Gerste ist bis auf weiteres mindestens zu 85 v. H. auszu- mahlen.

- 8. Die Mählzeugnisse sind vor der Abgabe an den Selbstver- forger in Gegenwart des Mählers nachzuwiegen.
- 4. Werden von Selbstverforgern größere Getreidemengen als die vorangegabenen dem Mäsler übergeben, so ist deren Enteignung ohne Zahlung eines Preises zu erwarten. Das gleiche findet An- wendung auf das aus dieser Mehrlmenge erzeugte Mehl.

§ 19. Der Mähllohn für die vom Selbstverforger zur Mühle gebrachten Brotgetreidemengen bleibt der freien Vereinbarung zwi- schen dem Mäsler und dem Mähltraggeber überlassen. Der Mähllohn ist in bar zu zahlen; das Moltern ist verboten.

§ 20. Mehl, das dem Mäsler aus der Verstaubung zufällt, gilt als beschlagnahmt für den Kommunalverband. Der Mäsler darf

sonach nicht frei darüber verfügen. Er hat dem Kommunalverband über die anfallenden Mengen Anzeige zu erstatten.

§ 21. Dem Selbstverforger steht die sich ergebende Kleie von seinem Mählgut zu. Es bleibt ihm jedoch freigestellt, sie dem Mäsler zu überlassen.

Kleie, die dem Mäsler überlassen wird, darf von diesem nicht ver- braucht oder verkauft werden, sie ist vielmehr der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. zu Berlin zur Verfügung zu stellen. Die übernommenen Kleiemengen sind bei dem Namen des Selbstverforgers zu vermerken.

§ 22. Für den Befolg der vorstehenden Vorschriften haften die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer auch dann, wenn etwa Dritte an ihrer Stelle Handlungen vorgenommen oder Erklärungen abgegeben haben.

§ 23. Auf die Einziehung der Kosten finden nötigenfalls die Vorschriften über das Verwaltungsverfahrensverfahren entspre- chende Anwendung.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 79 der R. Getr. O. mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark, oder mit einer dieser Strafen be- straft. Außerdem kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Verwendung seiner Bestände und der Beobachtung der vorstehend erlassenen Anordnungen, oder in der Erfüllung seiner Pflichten nach §§ 4 Absatz 1—3 der Reichsgetreideordnung un- zuverlässig erweist, oder seiner Pflicht zur Marktschlichtung nach § 25 Abs. 3 R. Getr. O. vernachlässigt, das Recht der Selbstver- forger entgegen und bei der Enteignung seine Bestände, abweichend von der Vorschrift im § 43 Abs. 3 R. G. O., dem Kommunalverband übereignet werden. In gleicher Weise können nach § 70 R. Getr. O. Vorräte, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs entgegen den zur Ueberwachung der Selbstverforger ergangenen Vor- schriften zu verwenden sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt her- anstellt oder in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes für verfallen erklärt werden. Gegen die Verfügungen ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Mäsler, die gegen die vorstehenden Anordnungen verstoßen, haben außer Bestrafung die Schließung ihres Betriebes zu erwarten.

§ 25. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag ihrer Ver- öffentlichung im Preisblatt in Kraft mit der Maßgabe, daß die Vorschriften in den nachstehend angeführten einseitigen Ver- öffentlichungen:

- 1. Aufschreiben an den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, betreffend: Ausführung der Reichsgetreideordnung, vom 20. Juni 1917 (Preisblatt Nr. 130).
- 2. Bekanntmachung, betreffend: die Ausführung der Reichsge- treideordnung nebst zugehörigem Ausschreiben an den Ober- bürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Land- gemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises, vom 2. August 1917 (Preisblatt Nr. 137).

mit dem gleichen Zeitpunkt, insoweit außer Kraft treten, als sie in der vorstehenden Bekanntmachung Aufnahme gefunden haben, Gießen, den 14. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Wie oben.  
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Selbstverforger und Mäsler sind besonders auf ihren Inhalt in geeigneter Weise aufmerksam zu machen. Auf die Durchführung der Vorschriften der Bekanntmachung ist strengstens zu achten. Zuwiderhandlungen sind anzuzeigen.

Im eingehenden wird folgendes bemerkt:

- 1. Die erforderlichen Vorbrufe für Selbstverforgerlisten, Mähl- karten, Schrotkarten, Anhängezetteln, Mählbücher für die Mähler usw. sind den Ortsbehörden bereits zugegangen.
- 2. Schrotkarten dürfen erst dann ausgestellt werden, wenn die zur Verfütterung freigegebenen Mengen feststehen. Verfügung geht den Ortsbehörden zu, sobald Vorschriften hierüber erlassen sind.
- 3. Zu den §§ 2 bis 6 der Bekanntmachung. Die genaue Einhaltung dieser Vorschriften bildet die Grundlage für die von den Bürgermeistereien aufzustellenden Selbstverforger- listen, sowie für die auszufertigenden Mählkarten. Die von den Bürgermeistereien, wie bereits verfügt, nach vorgeschriebenem Muster d o p p e l t zu führenden Selbstverforgerlisten sind stets auf dem laufenden zu halten. Es wird dies den Bürgermeistereien durch die Vorschrift des § 6 der Bekanntmachung erleichtert, wonach die Selbstverforger verpflichtet sind, Ab- und Zugänge bezüglich der Zahl der von ihnen mit zu versorgenden Personen jeweilig der Bürgermeisterei zu melden. In der Selbstverforgerliste ist von Anfang ihrer Führung ab darauf zu achten, daß bei jedem Namen eines Selbstverforgers der Mäsler eingetragen wird, bei dem der Selbstverforger im Rahmen der Bestimmungen, die in Ausführung der Vorschriften des § 3 Nr. 3 der Bekanntmachung erlassen werden, mahlen läßt. Das z w e i t e von den Bürgermeistereien zu

führende Exemplar der Selbstverforgertafel ist uns am Schluß jeden Monats, erstmalig zum 1. September d. J., einzukommen.

4. Bezüglich des Höchstverbrauchs der Selbstverforger wird auf das unter IV unserer in Kraft stehenden Bekanntmachung, betreffend Verbrauchsregelung im Erntejahr 1917, vom 8. August 1917 Gesagte, (Kreisblatt Nr. 136) Bezug genommen.

Siehe, den 14. August 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen,  
Dr. Hsinger.

**Bekanntmachung**

über Graphitindustrie. Vom 4. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Landeszentralbehörde kann Bestimmungen treffen über die Art und Höhe der Vergütung für die Uebertragung des Eigentums an einem Grundstück, das zum Zwecke der Graphitförderung erworben wird, sowie der Vergütung für die Bestellung oder Uebertragung des Rechtes, Graphit auf einem Grundstück zu fördern. Sie kann insbesondere anordnen, daß mindestens ein Teil der Vergütung nach der Menge des geförderten Rohgraphits zu bemessen ist (Förderabgabe). Sie kann ferner Anordnungen über das Verfahren treffen, in dem auf Antrag eines Beteiligten im einzelnen Falle nach Abschluß eines Vertrags die Höhe der Vergütung oder für einen beabsichtigten Vertrag die zulässige Höhe der Vergütung bestimmt wird.

§ 2. Macht ein Abbauberechtigter von seinem Rechte keinen oder nicht den durch die Verhältnisse gebotenen Gebrauch, so kann die Landeszentralbehörde über die weitere Regelung des Abbaurechts Bestimmungen treffen. Sie kann insbesondere dem Rechtsvorgänger des Abbauberechtigten das Abbaurecht wieder übertragen oder dieses anderweitig vergeben, sowie für den Erwerb oder die Benutzung der vorhandenen Betriebsanlagen eine Vergütung festsetzen. Die Entscheidung der Landeszentralbehörde ist endgültig.

§ 3. Die Landeszentralbehörde kann die Besitzer von Graphitgruben und Graphitaußbereiungsanstalten zum Zwecke gemeinsamer Bewirtschaftung ihrer Abbauberechtigungen, die Versorgung ihrer Anlagen mit elektrischer Kraft sowie der Regelung des Absatzes ihrer Erzeugnisse auch ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften vereinigen und die beteiligten Personen verpflichten, die erforderliche Zustimmung zu erteilen sowie ihre Bücher einzusehen zu lassen.

Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaften werden durch die Satzung bestimmt.

Die Satzung wird von der Landeszentralbehörde erlassen. Die Gesellschaften entstehen mit dem Erlasse der Satzung; sie sind rechtsfähig.

§ 4. Die Landeszentralbehörde kann die ihr nach §§ 1, 2 und 3 zuteilgehenden Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

§ 5. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die nach §§ 1, 2 und 3 getroffenen Anordnungen und Bestimmungen sowie eine Ueberschreitung der in dem Verfahren nach § 1 Satz 3 bestimmten Vergütung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 4. August 1917.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Dr. Sefferich.

**Bekanntmachung**

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel; hier: Beschaffung von Nahrungsmitteln.

Gemäß § 5 unserer Bekanntmachung vom 17. März 1917 (Kr.-M. Nr. 48) über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Es sollen ausgegeben werden für August und September 1917:

- 1. für brotgetreideversorgungsberechtigte Kinder bis zu 12 Jahren (rote Karten):  
auf die Marke 15 der Nahrungsmittelkarte B Getreide,  
auf die Marke 16 Nahrungsmittelkarte B Graupen oder Kartoffelgraupen oder Kartoffelkegelsago;
- 2. für die übrige brotgetreideversorgungsberechtigte Bevölkerung (blau Karten):  
auf die Marke 17 der Nahrungsmittelkarte C Feigwaren,  
auf die Marke 18 der Nahrungsmittelkarte C Hafermehl,  
auf die Marke 19 der Nahrungsmittelkarte C Suppenfabrikate.

Wer die auf ihn entfallende Ware — die genaue Menge wird später festgesetzt — zu beziehen wünscht, hat unter Vorlage seiner Karte bei einem Kleinhändler seines Wohnortes bis zum 25. August 1917 eine Bestellung aufzugeben. Dabei ist darauf zu achten, daß der Kleinhändler nur die betreffende Bestellmarke abreißt und

auf der gleichzeitigen Quittungs- und Bezugsmarke die Bestellung bestätigt. Wer die vorgesehene Frist für die Bestellung nicht einhält, verliert den Anspruch auf die in diesem Monat ihm zustehende Ware.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die Bestellmarken auf die in Betracht kommenden Bestellbogen aufzukleben und spätestens am 28. August 1917 der Großhandelsvereinigung G. m. b. H. Gießen, West-Anlage 31, einzuhändigen. Nichtinhaltung dieser Frist zieht den Ausschluß des betreffenden Kleinhandelsgeschäfts von der Beteiligung an dem Vertrieb der Nahrungsmittel nach sich.

Siehe, den 16. August 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen,  
J. B. Langermann.

**An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Vorliegende Bekanntmachung wollen Sie sofort ortsüblich veröffentlichen.

Siehe, den 16. August 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen,  
J. B. Langermann.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel; hier: Umtausch der Nahrungsmittelarten.

**An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Wir beantragen Sie, denjenigen versorgungsberechtigten Personen, die im Besitz von blauen bzw. roten Nahrungsmittelarten sind und im neuen Erntejahr ganz oder zeitweise Brotgetreide selbstverforger werden, die blauen bzw. roten Nahrungsmittelarten für versorgungsberechtigte Personen abzufordern und gegen gelbe Nahrungsmittelarten für Selbstverforger umzutauschen.

Die erforderlichen Nahrungsmittelarten werden Ihnen gegen Rückgabe der eingeforderten durch die Kreisverteilungsbüro des Kommunalverbandes ausgeschüttet. Diese Verordnung ist sofort durchzuführen. Fehlbericht ist zu erstatten.

Siehe, den 16. August 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen,  
J. B. Langermann.

**Druckfehlerberichtigung.**

Im § 1 der Bekanntmachung wegen Festsetzung der Uebernahmepreise für Rohabak anderer als inländischer Herkunft vom 21. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 640) ist unter Nr. 2 statt „den besonderen allgemeinen Geschäftskosten“ zu setzen: „den besonderen und allgemeinen Geschäftskosten“.

**Monatl. Uebersicht der Todesfälle in der Stadt Gießen.**

Monat Juli 1917.

Einwohnerzahl: angenommen zu 33100. Sterblichkeitsziffer: 29,1 ‰.  
Nach Abzug von 55 Ortsfremden: 9,21 ‰.

Es starben an	Jah.	Erwachsene	Kinder	
			im 1. Lebensjahr	vom 2. bis 15. Jahr
Ungeborene Lebensschwäche	1 (1)	—	1 (1)	—
Alterschwäche	4 (2)	4 (2)	—	—
Masern und Röteln	2	—	—	2
Diphtherie und Krupp	6 (4)	—	—	6 (4)
ander. Wundinfektionskr.	1 (1)	—	—	1 (1)
Tuberkulose der Lungen	5 (1)	3 (1)	1	1
Tuberkulose and. Organe	2 (1)	1	—	1 (1)
Milchallg. Milchtuberkulose	1 (1)	1 (1)	—	—
Lungenentzündung	3 (3)	2 (2)	—	1 (1)
Krankh. der Atmungsorgane	1	1	—	—
Krankh. d. Kreislauforgane	17 (14)	16 (13)	—	1 (1)
Gehirnschlag	1	1	—	—
anderen Krankheiten des Nervensystems	7 (5)	6 (4)	—	1 (1)
Magen- und Darmkatarrh	—	—	—	—
Rechdurchfall	3 (1)	2 (1)	1	—
anderen Krankheiten der Verdauungsorgane	5 (5)	5 (5)	—	—
Krankheiten der Darm- und Geschlechtsorgane	1 (1)	1 (1)	—	—
Krebs	7 (5)	7 (5)	—	—
Selbstmord	2 (2)	2 (2)	—	—
Unrichtig	1 (1)	1 (1)	—	—
Verunglückung od. and. gewalt.	—	—	—	—
Einwirkung	2 (1)	1 (1)	—	1
and. benannten Todesursachen	8 (6)	7 (6)	—	1
<b>Summa:</b>	<b>80 (55)</b>	<b>61 (45)</b>	<b>3 (1)</b>	<b>16 (9)</b>

In m. Die in Klammern gefetzten Biffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranke kommen.

Veröffentlichung des Großh. Kreisgesundheitsamts Gießen.  
J. B. Dr. Böttcher.